



Finanzierung prüfungsaufwendiger Investitionen sichern

Kredite sind ein wichtiger Bestandteil der Unternehmensfinanzierung. Die mittelständische Wirtschaft (KMU) ist zu etwa 80 % auf eine Bankenfinanzierung angewiesen.

Vertragsfreiheit im B2B-Geschäft durch BGH-Rechtsprechung eingeschränkt

Beim Abschluss von Kreditverträgen wurden in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen Bearbeitungsentgelte in Form von Preisnebenabreden vereinbart, um den Arbeitsaufwand der Kreditwirtschaft für die Bonitätsprüfung, die Darlehensausgestaltung, die Kreditstrukturierung sowie die Bewertung und Bestellung der angebotenen Sicherheiten zu kompensieren.

Diese Preisnebenabreden können seit dem BGH-Urteil vom 04.07.2017¹ nicht mehr wirksam in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbart werden. In der Urteilsbegründung heißt es, dass der Preis für die Gewährung eines Darlehens ausschließlich der gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB zu zahlende Zins sei.

Komplexe Investitionsvorhaben benötigen verursachergerechte Bepreisung

Der Abschluss von bearbeitungsintensiven Darlehensverträgen ist ohne Bearbeitungsentgelte nicht mehr wirtschaftlich. Bearbeitungsintensive Finanzierungen werden daher ggf. nicht mehr angeboten. Zu bearbeitungsintensiven Finanzierungen zählen v. a. Projektfinanzierungen, wie z. B. Bau(träger)finanzierungen sowie Konsortialfinanzierungen. Gleiches gilt für prüfungsaufwendige Innovations- und Gründungsfinanzierungen und für die Kapitalversorgung von Unternehmen in Schwierigkeiten.

Eine Bepreisung des Bearbeitungsaufwandes über den Zinssatz allein ist bei vielen Finanzierungen oftmals nicht möglich, da der kalkulierte Zinsertrag laufzeitabhängig ist. Viele Kreditverträge erreichen aber die ursprünglich vorgesehene Laufzeit nicht, sondern werden vorzeitig getilgt, insbesondere im Firmenkundengeschäft, vor allem bei Baufinanzierungen.

¹ BGH, Urteil v. 4.7.2017 – XI ZR 562/15, BKR 2017, 453 Rn. 59 ff. und 67 ff.

Alternative Bepreisungen nicht praktikabel

Bearbeitungsentgelte für zusätzliche Leistungen, bzw. für Bearbeitungsaufwand über den Standardbearbeitungsaufwand hinaus, können in Deutschland derzeit nur noch auf Grundlage von Individualvereinbarungen, z.B. über die Abrechnung nach Stundensatz verlangt werden. Diese Individualvereinbarungen unterliegen jedoch hoher Rechtsunsicherheit, da die Anforderungen an das „individuelle Aushandeln“ nach der Rechtsprechung so hoch sind, dass sie in der Praxis kaum zu erfüllen und daher ungeeignet sind². Dies erfordert eine rechtliche Begleitung bei Vertragsverhandlungen, führt damit zu hohen Kosten und ist nicht im Interesse der Gesamtwirtschaft.

Rechtsstandort Deutschland im internationalen Kontext gefährdet

In anderen EU-Ländern (z. B. Österreich) wie auch in Drittstaaten ist ein Bearbeitungsentgelt bei Unternehmerkrediten nach wie vor möglich und üblich. In der Praxis bedeutet dies, dass Banken außerhalb von Deutschland ein Bearbeitungsentgelt wirksam vereinbaren können, deutsche Institute hingegen nicht. Dies schwächt die deutsche Kreditwirtschaft und den Rechtsstandort.

Vorschlag zur Gesetzesänderung

Die Kreditversorgung muss auch für prüfungs- bzw. bearbeitungsintensive Finanzierungen in Deutschland erhalten bleiben. Vertragsfreiheit unter Kaufleuten schafft Raum für Innovation, trägt zur Rechtssicherheit bei und fördert innovative Geschäftsmodelle.

Daher empfehlen wir, eine gesetzliche Regelung in § 354b HGB aufzunehmen, die sicherstellt, dass **Kaufleute untereinander auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben dem geschuldeten Zins, wieder ein (angemessenes) Bearbeitungsentgelt für ein Darlehen vereinbaren können, wenn der Nettodarlehensbetrag mindestens 1 Million Euro beträgt.**

² Beispielsweise soll noch nicht einmal dann ein „individuelles Aushandeln“ vorliegen, wenn das Kreditinstitut dem Unternehmer ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrags mit einem niedrigen Zinssatz und einem zusätzlichen Bearbeitungsentgelt oder alternativ das Angebot eines Darlehens mit einem etwas höheren Zinssatz und ohne ein Bearbeitungsentgelt anbietet und dieser sich für eine Variante entscheidet. (BGH BB 1992, 169f.; BGH NJW 1988, 410; Vgl. OLG Nürnberg BKR 2017, 251, 255; siehe auch Schild von Spangenberg WM 2017, 1443 zur Entscheidung des OLG Düsseldorf WM 2017, 664.)

Erläuterung zum Gesetzesvorschlag

- § 354b HGB soll klarstellen, dass im kaufmännischen Geschäftsverkehr Bearbeitungsentgelte mit dem gesetzlichen Leitbild des Darlehensvertrags grundsätzlich vereinbar sind und deren Vereinbarung somit nicht mehr von einem wesentlichen Grundgedanken des Gesetzes gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB abweicht.
- Durch die Beschränkung auf die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist sichergestellt, dass die sogenannten Kleingewerbetreibenden und kleinere Handwerksbetriebe von Bearbeitungsentgelten ausgenommen sind.
- Zusätzlich werden durch die Aufnahme des Schwellenwerts von 1 Million Euro (vgl. § 14 Kreditwesengesetz) bei der Nettodarlehenssumme Standardkreditverträge von den Bearbeitungsentgelten ausgenommen.
- Durch das zusätzliche Merkmal „angemessen“ wird klargestellt, dass die Höhe der Bearbeitungskosten abhängig vom Bearbeitungsaufwand im konkreten Einzelfall sein muss und eine etwaige Überprüfung durch die Rechtsprechung nicht an dem Merkmal der Ortsüblichkeit vorgenommen werden darf (siehe hierzu Baumbach/Hopt, HGB, 38. Auflage 2018, § 354 Rn. 6).

München im Mai 2018



Dr. Eberhard Sasse

Präsident



Peter Driessen

Hauptgeschäftsführer

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern



Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl

Präsident



Dr. Frank Hüpers

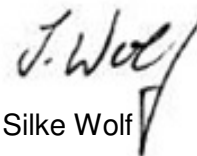
Hauptgeschäftsführer

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern



Dr. Marcus Lingel

Vorstand



Silke Wolf

Geschäftsführerin

Bayerischer Bankenverband e.V.



Dr. Jürgen Gros

Präsident



Dr. Alexander Büchel

Mitglied des Vorstands

Genossenschaftsverband Bayern e.V.



Dr. Ulrich Netzer

Präsident



Roland Schmautz

Vizepräsident

Sparkassenverband Bayern